



An
den Oberbürgermeister
als Vorsitzender des Stadtrates

67346 Speyer

Speyer, den 03.09.2009

Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Speyer zur Stärkung des Ehrenamts und der Kultur in Speyer. Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001 mit Gebührenverzeichnis
Recherchiert und ausgearbeitet von Frank Ableiter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

die Bürgergemeinschaft Speyer stellt den Antrag die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001 in folgenden Punkten zu ändern (die größten Änderungen sind untenstehend aufgeführt, kleinere Änderungen direkt in der Satzungsvorlage, die Änderungen sind alle fett gedruckt):

§ 6 a

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

1. Die Werbung mit Plakatständern wird auf 30 Stück je Veranstaltung begrenzt und ist nur als gezielter Hinweis für eine Veranstaltung möglich (d.h. es muss die Veranstaltung, der Veranstaltungsort und das Veranstaltungsdatum zwingend auf dem Plakat angegeben sein).

Für Veranstaltungen Speyerer Vereine, in Speyer ansässige gewerblich angemeldete kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.), in Speyer ansässige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen und zugelassene politische Parteien kann in besonderen Fällen darüber hinaus die Werbung mit Plakatständern zugelassen werden. Bei den vorgenannten Gruppen ist auf den Plakaten zusätzlich die Kontaktadresse des Verantwortlichen mit anzugeben.

§ 7

Verwaltungsgebühren

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Diese Verwaltungsgebühr entfällt für Speyerer Vereine, in Speyer ansässige gewerblich angemeldete kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.), in Speyer ansässige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen und zugelassene politische Parteien bei dem unter § 6 a genannten Zweck. Näheres regelt § 8 Nr. 5.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

5. Für Veranstaltungen Speyerer Vereine, in Speyer ansässige gewerblich angemeldete

*

“Vergeßt das eigne Wohl, sorgt euch um das öffentliche“
Inscription über der Tür, die zum Großen Rat der Stadt Dubrovnik führt.

kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.) und anderer in Speyer ansässige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen oder zugelassene politische Parteien wird für die Werbung mit maximal 30 Plakatständern keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Aufstelldauer soll den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis zu drei Tagen nach der Veranstaltung nicht überschreiten. Wird die Aufstellung von mehr als 30 Plakatständern beantragt, so ist die übersteigende Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig.

Bei Werbung für Veranstaltungen von Speyerer Vereinen, in Speyer ansässiger gewerblich angemeldeter kulturtreibender Gruppen (Theater, Kabarett usw.), in Speyer ansässiger gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen sowie zugelassener politischer Parteien wird die Aufstellung von 30 Plakatständern kostenfrei genehmigt.

Die Aufstelldauer wird auf zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis drei Tage danach begrenzt.

Die Veranstaltung ist vor dem Aufstellen der Plakate mit Veranstaltungszweck, Veranstaltungstermin, Veranstaltungsort, Zeit der Aufstellung der Plakate und Kontaktadresse der Stadt Speyer zu melden.

Die Meldung kann schriftliche, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Begründung:

Direkte und unbürokratische Unterstützung

Die Vereine, die ansässigen kulturtreibenden Gruppen, die ansässigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen und politischen Parteien in Speyer leisten mit ihrem Engagement und ihrem unermüdlichen und größtenteils ehrenamtlichen Einsatz einen großen Beitrag für unsere Stadt. In eindrucksvoller Weise fördern sie die Jugendarbeit, den Sport, die Kultur, die Religion, die politische Willensbildung und das gesellschaftliche Miteinander. Die finanziellen Mittel für die Arbeit in den Vereinen, Gruppen und Organisationen werden zu einem nicht unerheblichen Teil durch Veranstaltungen erwirtschaftet. Vereine, gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Organisationen und politische Parteien waren zwar bisher von der Sondernutzungsgebühr befreit, mussten jedoch die Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,23 €(bei kurzfristiger Anmeldung zusätzliche 10,20 €) bezahlen.

Der Wegfall der Verwaltungsgebühr für die Plakatgenehmigung spart den Vereinen, Gruppen, Organisationen und politischen Parteien diesen bzw. diese beiden Beträge. Der Stadt Speyer bzw. ihrer Verwaltung hingegen spart es den Aufwand mit Erstellen der Genehmigung, Druck von Aufklebern und deren Versand sowie die Eingangsprüfung der Verwaltungsgebühr auf dem städtischen Konto. Es ist lediglich eine Liste mit den gemeldeten Veranstaltungen der vorgenannten Gruppen zu führen.

Die Erhöhung von 20 auf 30 Plakate:

Speyer hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt und ist durch neue Wohngebiete gewachsen. Eine Anzahl von 20 Plakaten reicht nicht mehr aus um an den wichtigsten Knotenpunkten in Speyer zu werben. Viele Vereine oder Institutionen sind dazu übergegangen mit mehr als 20 Plakaten zu werben. Oftmals werden diese ungenehmigten Plakate geduldet. Um diese Grauzone zu entschärfen ist es wichtig die Plakatanzahl den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Ableiter

Stadtrat der Bürgergemeinschaft Speyer

Nachtigallenweg 96, 67346 Speyer

Claus Ableiter

Fraktionsvorsitzender und Stadtrat der Bürgergemeinschaft Speyer

Kettelerstraße 48, 67346 Speyer

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 19.12.2001 mit Gebührenverzeichnis

Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854),
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz -LStrGi. d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz -KAG- vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz am 12.02.1997 (GVBl. S. 39) erlässt die Stadt Speyer auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2001 folgende Satzung.

Ändert die Stadt Speyer auf Beschluss des Stadtrates vom 15. September 2009 folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen, für die die Stadt Speyer Baulastträger ist.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
 - der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung -§ 34 Abs. III LStrG-) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sondernutzungen sind z.B. für Freisitze, Warenstände, Sonnenschirme oder Blumenkübel erlaubnisbedürftig.
2. Die Sondernutzung nach Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.
4. Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abfall- und Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.
5. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
6. Informations- und Verkaufsstände für gewerbliche Zwecke, Straßenhandel mit Obst,

Gemüse, Süß-, Back- und Tabakwaren, sonstige ambulante Händler sowie der Verkauf von Modeschmuck und Lederwaren können nur genehmigt werden, wenn sie das Stadtbild nicht stören und keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen.

7. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

8. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht.

9. Bei der Beantragung von Aufgrabgenehmigungen sind die Antragsteller gehalten, die genaue Anzahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Maßnahmendauer gemäß entsprechendem Vordruck der Stadt Speyer – Tiefbauabteilung – anzugeben.

§ 3

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.

2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadtverwaltung Speyer kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührevorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

2. Erlaubnisfrei sind insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 Meter nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
- das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtprofil der Fahrbahn (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingeengt wird;
- die Innenstadtbegrünung mit Blumenkübel, soweit sie in Abstimmung mit dem Bauamt erfolgt;
- die Aufstellung der Restabfall- und Bioabfallbehälter zur Entleerung sowie die dauernde Aufstellung von Bioabfalltonnen soweit dies durch den Stadtrat beschlossen wird;
- das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.

2. Eine nach anderen Vorschriften, insbesondere die der Satzungen über den Schutz des Altstadtbereiches und der Maximilianstraße, bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 4 Nr. 1. und 2. dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

§ 6 a

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

1. Die Werbung mit Plakatständern wird auf **30** Stück je Veranstaltung begrenzt und ist nur als gezielter Hinweis für eine Veranstaltung möglich (d.h. es muss die Veranstaltung, der Veranstaltungsort und das Veranstaltungsdatum zwingend auf dem Plakat angegeben sein).

Für Veranstaltungen Speyerer Vereine, **in Speyer ansässige gewerblich angemeldete kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.)**, in Speyer **ansässige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche** Organisationen und zugelassene politische Parteien **kann in besonderen Fällen** darüber hinaus die Werbung mit Plakatständern zugelassen werden.

Bei den vorgenannten Gruppen ist auf den Plakaten zusätzlich die Kontaktadresse des Verantwortlichen zwingend mit anzugeben.

Bei städtischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können mehr als **30** Plakatständer **aufgestellt werden** und die Dauer der Aufstellung kann **für** länger als zwei Wochen zugelassen werden (z.B. für kulturelle Veranstaltungen wie Opern-Konzerte, Museumsausstellungen usw.).

Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Speyer stattfinden wird nicht gestattet. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung (z.B. Maimarkt Mannheim, Landauer Wirtschaftswoche u.a.). In diesen Fällen wird die Anzahl der Plakatständer auf 10 Stück begrenzt.

2. Das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Maximilianstraße, Domplatz, Große Pfaffengasse, Allerheiligenstraße, Roßmarktstraße, Postplatz, Gilgenstraße, Bahnhofstraße, Eurichsgasse, Gutenbergstraße, Wormser Straße, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Pfaugasse, Salzturm-gasse, Hasenpfehlstraße, Sonnengasse, Nikolausgasse sowie die Stadtmauerbereiche im Domgarten, am Hilgardgraben, Am Hirschgraben, am Eselsdamm und an der Nonnenbachstraße ist nicht genehmigungsfähig (s. Bestimmungen §§ 1 und 2 der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches vom 11.11.1975).

3. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

4. Das Aufstellen von Imbiss- und Verkaufsständen sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen in der Maximilianstraße werden nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen oder gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen.

§ 6 b

Sondernutzung auf der Maximilianstraße

1. Die Aufstellfläche für Freisitze (siehe 3.2.1. der Gebührentabelle) ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße (§ 1 Nr. 3) zu halten.

2. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 von Hundert nicht überschreiten (900 Quadratmeter).

§ 7

Verwaltungsgebühren

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Diese Verwaltungsgebühr entfällt für Speyerer Vereine, in Speyer ansässige gewerblich angemeldete kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.), in Speyer ansässige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen und zugelassene politische Parteien bei dem unter § 6 a genannten Zweck. Näheres regelt § 8 Nr. 5.

2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben.

3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenerbefreiungen zugelassen werden.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt.

3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.

4. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

5. Für Veranstaltungen Speyerer Vereine, **in Speyer ansässige gewerblich angemeldete kulturtreibende Gruppen (Theater, Kabarett usw.)** und anderer in Speyer ansässiger gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen oder zugelassener politischer Parteien wird für die Werbung mit maximal **30** Plakatständern keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Aufstelldauer soll den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis zu drei Tagen nach der Veranstaltung nicht überschreiten. Wird die Aufstellung von mehr als **30** Plakatständern beantragt, so ist die übersteigende Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig.

Bei Werbung für Veranstaltungen von Speyerer Vereinen, in Speyer ansässiger gewerblich angemeldeter kulturtreibender Gruppen (Theater, Kabarett usw.), in Speyer ansässiger gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen sowie zugelassener politischer Parteien wird die Aufstellung von 30 Plakatständern kostenfrei genehmigt.

Die Aufstelldauer wird auf zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis drei Tage danach begrenzt.

Die Veranstaltung ist vor dem Aufstellen der Plakate mit Veranstaltungszweck, Veranstaltungstermin, Veranstaltungsort, Zeit der Aufstellung der Plakate und Kontaktadresse der Stadt Speyer zu melden.

Die Meldung kann schriftliche, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

6. Im Rahmen des Wahlkampfes wird die Aufstellung von 100 Plakatständern je zugelassener politischer Parteien kostenfrei genehmigt. Die Aufstelldauer wird auf 3 Monate vor Wahltermin bis 2 Wochen nach Ablauf des Wahltermins begrenzt. Für den gleichen Zeitraum ist die Aufstellung von Informationsständen für die zugelassenen politischen Parteien gebührenpflichtig zu genehmigen.

7. Die Kernzeit für die Aufstellung von Tischen und Stühlen (Freisitz) ist die Zeit von

April bis September eines jeden Jahres. Hier wird die Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Zeit außerhalb der Kernzeit, von Oktober bis März, wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.

8. Die Stadt Speyer erhebt für das Aufgraben von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemarkung Speyer nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufgrabenehmigungsgebühr.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der eine Sondernutzung ausübt.

2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung.

2. Die Gebühren werden fällig

- als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und

- als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr

- wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach

Bekanntwerden der Sondernutzung.

3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 11

Erstattung und Erlass von Gebühren

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekanntgegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

2. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

3. Die Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Stadt geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Haftung

1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kaution oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziff. 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 5, 6 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983

- die Änderung der o.a. Satzung vom 06.02.1987;

- Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Speyer vom 22.04.1983 i.d.F. vom 06.02.1987, vom 06.07.1995, 05.01.1998 und 01.03.2000

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in

der Stadt Speyer

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.

1.2 Die Verwaltungsgebühr beträgt, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder

Gebührenfreiheit angeordnet ist, 25 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr (Ifd. Nr. 2.2 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses).

1.3 Für verspätete Anträge nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von

10,20 Euro erhoben.

2. Sondernutzungsgebühren

2.1 Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen I und II gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen.

2.2 Stufe I: Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse, Alter Marktplatz und Geschirrpätzchen, Postplatz, Korngasse, ausgenommen Teilstück zwischen Wormser Straße und Bechergasse, Domvorplatz sowie Domplatz

Stufe II: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer;